

Anlage 1 zur Urkunde des Notars Jochen Barth in München vom 29.06.2006,
URNr. /2006

Satzung

der

AQUAMONDI AG

mit Sitz in München

Abschnitt I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

AQUAMONDI AG.

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die operative Führung von und Beteiligung an produzierenden Unternehmen und damit zusammenhängende oder angrenzende Bereiche sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Managementdienstleistungen in diesem Bereich.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand zu dienen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- oder Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen – auch als persönlich haftender Gesellschafter - und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeiten durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen zu betreiben. Sie kann Teile ihrer Unternehmen in verbundenen Unternehmen betreiben und verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April eines Kalenderjahres.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Abschnitt II

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million).
2. Es ist eingeteilt in 1.000.000 Stückaktien.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
4. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
5. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.06.2011 einmalig oder mehrmalig um bis zu € 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend) gegen Bar- und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
- für Spitzenbeträge,
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; diese Ermächtigung erfolgt mit der Maßgabe, dass weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt eine Grenze von zehn vom Hundert des Grundkapitals überschritten werden darf durch den Gesamtbetrag (i) der Aktien, die auf der Grundlage der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden und der Aktien, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer anderen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausnutzung eines Genehmigten Kapitals entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, sowie (ii) der veräußerten eigenen Aktien, sofern und soweit diese Veräußerung nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre erfolgt,

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- zur Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- zur Ausgabe von Aktien im Zusammenhang mit einer Notierungsaufnahme der Aktien der Gesellschaft an einem Organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen.

Abschnitt III

VERFASSUNG

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Vorstand
2. Aufsichtsrat
3. Hauptversammlung

A)

Vorstand

§ 7

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 8

Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstands werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und einer etwaigen Geschäftsordnung gefasst.

§ 9

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 10

Vertretung

Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Gesellschaft stets allein. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind sie insoweit befreit, als sie im Namen der Gesellschaft ein Rechtsgeschäft mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen.

B)

Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig mit den durch die Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge für den Rest der Amtszeit an die Stelle vorzeitig ausscheidender oder durch Wahlanfechtung fortfallender Aufsichtsratsmitglieder treten.
2. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern nicht die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder, für die ein Ersatzmitglied nicht nachrückt, erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer

Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen umfasst, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

4. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter abzugeben ist, niederlegen.

§ 12

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Bei der Beschlussfassung stehen dem Stellvertreter jedoch in keinem Fall zwei Stimmen (§ 14 Ziff. 3) zu.

Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 13

Einberufung

Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Für die Einberufung zu seinen Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die nach-

folgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

Für die Zahl der Aufsichtsratssitzungen gilt § 110 III AktG. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrates anders entscheidet, den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrats und die Bestimmung des Tagungsorts erfolgt durch den Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – durch seinen Stellvertreter. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erfolgen und muss die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch geladen werden.

§ 14

Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Aufsichtsratsmitglieder, anwesend sind oder deren Stimmen im Wege der Stimmabgabe gemäß § 14 Ziff. 4 überreicht werden. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschluss-

fassung widerspricht und mindestens 2/3 der Mitglieder – wenigstens aber drei Aufsichtsratsmitglieder - anwesend sind.

2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Soweit im Gesetz oder in der Satzung zwingend nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats bei einer erneuten stimmgleichen Abstimmung zwei Stimmen. Die erneute Abstimmung kann von jedem Mitglied des Aufsichtsrates verlangt werden.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können, soweit sie selbst verhindert sind an der Sitzung teilzunehmen, insbesondere ihre schriftliche Stimmgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen.
5. Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht gemäß Ziffer 6 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt.

Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

6. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, telegraphischer, fernschriftlicher, fernkopierter oder fernmündlicher Erklärung herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widerspricht. Durch telegraphische, fernmündliche, fernkopierte oder fernschriftliche Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
7. Die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 15

Aufgaben und Befugnisse

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung und in sonstiger Weise zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – von seinem Stellvertreter abzugeben. Gleiches gilt für den Empfang von für den Aufsichtsrat bestimmten Willenserklärungen.

§ 16

Zustimmung zu bestimmten Geschäften

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme bestimmter Geschäfte durch die Gesellschaft bedarf. Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte können jederzeit durch Beschluss des Aufsichtsrats geändert oder erweitert werden.

§ 17

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Für die Beschlussfassung der Ausschüsse gilt § 14 entsprechend.

2. Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 18

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält Ersatz seiner Auslagen und eine feste Vergütung in Höhe von EUR 1.000,-- für jedes volle Geschäftsjahr der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Die feste Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte, sein Stellvertreter die eineinhalbfache feste Vergütung.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die feste Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

2. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
3. Der auf die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft entfallende Prämienanteil an einer von der Gesellschaft abgeschlossenen D & O-Versicherung wird inklusive der anfallenden Versicherungssteuer ebenfalls von der Gesellschaft gewährt.

C)

Hauptversammlung

§ 19

Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Sitz eines ihrer deutschen Tochterunternehmen im Sinne des § 290 HGB oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 20

Einberufung, Teilnahmerecht

1. Die Hauptversammlung wird mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach Absatz 2 Satz 1 zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts anzumelden haben, einberufen.

2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft oder einer anderen in der Einberufungsbekanntmachung genannten Stelle unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Der Anteilsbesitz muss durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts nachgewiesen werden; dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis über den Anteilsbesitz bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

3. Fristen nach den Bestimmungen des § 20 sind vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

§ 21

Leiter der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 22

Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.

§ 23

Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und soweit Kapitalmehrheit erforderlich ist, der einfachen Kapitalmehrheit, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
2. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Abschnitt IV
JAHRESABSCHLUSS

§ 24

Jahresabschluss, Verwendung des Bilanzgewinns

1. Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Es kann auch eine Sachausschüttung beschlossen werden.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 75 % des Bilanzgewinns in eine andere Gewinnrücklage einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.
3. Der Vorstand kann nach Ablauf des Geschäftsjahrs auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zahlen.
4. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege der Sachausschüttung beschließen.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 25

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Kostenaufwand (insbe-

sondere Notarkosten, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregister-
eintragung und Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 8.000,--
Euro.

- Ende der Anlage -